

VERÖFFENTLICHUNG DER PLATTFORM BRUMMTON-BELASTETE-MENSCHEN-STEIERMARK

Schreiben des Deutschen Umweltbundesamtes an stark betroffene Bürgerinnen und Bürger in Deutschland (Februar 2026). Eine mögliche und nachgewiesene Gesundheitsgefährdung durch die Umweltfaktoren Infraschall, tieffrequenten Schall und Körperschall (Vibrationen) aus technischen Quellen wird darin verdrängt, verleugnet, bagatellisiert und ignoriert. Bewusst wahrnehmende und stark betroffene (klinisch relevant) Menschen in ganz Europa werden „öffentlicht legitimiert“ weiterhin pathologisiert („Einbildung“, „psychisch gestört“, „überempfindliche Einzelfälle“), ignoriert, diskriminiert, stigmatisiert, diffamiert und teils irreversibel erkrankt in Isolation getrieben.

*„Sehr geehrter ...,
das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) schützt Menschen vor schädlichen
Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vor. Schädliche
Umwelteinwirkungen sind unter anderem Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind,
Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die
Nachbarschaft herbeizuführen.“*

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die TA Lärm enthält zur Bewertung tieffrequenter Geräusche in Nummer A.1.5 des Anhangs einen Verweis auf die DIN 45680, Ausgabe März 1997 und das zugehörige Beiblatt 1. Diese Vorgabe zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche gilt solange, bis die Bundesregierung diese Regelung in der TA Lärm mit Zustimmung des Bundesrats ändert. Auch eine neue Ausgabe der DIN 45680 würde nicht automatisch in die TA Lärm übernommen werden.

Das Umweltbundesamt lässt seit vielen Jahren verschiedene Forschungsvorhaben zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen durchführen. Die Schlussberichte veröffentlicht das Umweltbundesamt auf seiner Internetseite. Sie sind abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen>.

Das Umweltbundesamt lässt nicht nur selbst Forschung durchführen. Es beobachtet auch die nationale und internationale Forschung. Die bisher gesammelten Erkenntnisse geben keinen Anlass zur Sorge: Infraschall mit sehr hohen Schalldruckpegeln kann zwar vom menschlichen Gehör wahrgenommen werden, in unseren Wohnumgebungen gibt es jedoch Infraschall mit solch hohen Schalldruckpegeln in der Regel nicht. Nach dem derzeitigen Stand der nationalen und internationalen Forschung gibt es keine Evidenz dafür, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallemissionen von technischen Anlagen wie Windenergieanlagen oder Luft-Wärmepumpen verursacht werden.

In der Broschüre „Infraschall – einfach erklärt“ des Umweltbundesamtes finden Sie weitere Erläuterungen zu Infraschall. Sie finden die Broschüre unter https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/479/publikationen/broschuere_infraschall.pdf.

Der Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben obliegt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes den Ländern. Der Bund hat keine Weisungs- oder Kontrollbefugnis. Deshalb bitten wir um Verständnis, dass wir den Vollzug in den Ländern nicht prüfen können. Die oberste Immissionsschutzbehörde in Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, das Sie ebenfalls angeschrieben haben.

Freundliche Grüße“ Referat C I 3